

Erhalt und Ausbau der Durchwegung des Grundstücks Lilienstr. 15

**Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 –
Au-Haidhausen am 09.04.2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14641

**Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes –
Au-Haidhausen vom 20.11.2024**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Behandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom 09.04.2024
Inhalt	Aktueller Sachstand und Beschreibung des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit dem Grundstück Lilienstr. 15
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Aufgrund der angedachten Bebauung kann keine Durchwegung erfolgen. Die Empfehlung der Bürgerversammlung ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Riggauer Weg, Lilienstr. 15
Ortsangabe	5. Stadtbezirk – Au-Haidhausen, Flurstück 14942, Sektion 8, Lilienstr. 15

Erhalt und Ausbau der Durchwegung des Grundstücks Lilienstr. 15

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 09.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14641

2 Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 vom 09.04.2024
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom 20.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 09.04.2024 die beiliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 (Anlage 1) beschlossen. Beantragt werden die Erhaltung und der Ausbau des Weges durch das Grundstück Lilienstr. 15 für die Bewohner*Innen der nördlichen Au. Dieser Weg entlang des Auer Mühlbaches soll auch für Fahrräder erschlossen werden – insbesondere, wenn eine Tunnelverbindung direkt am Auer Mühlbach bis zum Müller'schen Volksbad einmal realisiert werden sollte.

Die Empfehlung betrifft nach Art. 37 Abs. 1 GO i.V.m. § 22 GeschO eine laufende Angelegenheit.

Die Behandlung liegt nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

2. Aktueller Sachstand

Auf dem 1.272 m² großen städtischen Grundstück Flst. 14942 Sektion VIII in der Lilienstraße (s. Lageplan Anlage 2), direkt am Auer Mühlbach, betreibt die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) seit 1960 das Einsatz- und Ausbildungszentrum Lilienstraße 15. Die DLRG ist als gemeinnützige und selbständige Wasserrettungs- und Nothilfeorganisation gegliedert. Das DLRG-Gebäude auf städtischem Grund wurde damals vom Mieter selbst errichtet. Das Gebäude ist baufällig und die Abstellsituation für die Einsatzfahrzeuge und Boote (die heute größer sind als früher) sehr beengt, weshalb ein Neubau im Laufe der nächsten Jahre erforderlich ist.

Daneben befinden sich auf dem Grundstück 19 Einzelgaragen und 6 Stellplätze, die an benachbarte Anwohner*innen vermietet sind. Der Garagenhof ist von Süden her nicht abgegrenzt, im Norden wird das Grundstück von einem Tor eingefriedet. Es handelt sich dabei um keinen öffentlich-rechtlich gewidmeten Weg.

Das Grundstück verfügt neben dem Standort für die DLRG über ein Nachverdichtungspotential für geförderten Wohnungsbau.

Ein Vorbescheid der Lokalbaukommission vom 13.12.2022 stellt die Zulässigkeit eines Wohn- und Gewerbegebäudes fest. Im Erd- und 1. Obergeschoss ist das Einsatz- und Ausbildungszentrum der DLRG vorgesehen.

Geplant ist ein Neubau mit maximal zehn Wohneinheiten im geförderten Mietwohnungsbau sowie dem Einsatz- und Ausbildungszentrum der DLRG, das einen Schulungsraum, Aufenthalts-, Büro- und Lagerflächen, Sanitärräume und Stellplätze für die notwendigen Einsatzfahrzeuge und Boote umfassen soll.

In den Planungen ist kein Ausbau einer öffentlichen Fuß- und Radwegverbindung vorgesehen, weil der bauliche Bedarf der DLRG andernfalls nicht vollständig berücksichtigt werden kann, wenn Teilflächen für einen Radweg entfallen. Fußgänger*innen können den geplanten Durchgang passieren, die Nutzung durch Radfahrer*innen würde mit dem Rettungsdienst kollidieren.

Der Rettungszweckverband (RZV) weist darauf hin, dass die DLRG mit der Schnelleinsatzgruppe Mitte die einzige Station mit einer mobilen Wasserrettung ist, welche in der Stadt zentral an einem Fließgewässer liegt.

Der Verkauf des Grundstücks an die Münchner Wohnen Immobilien 4 GmbH, die die Neubebauung auf dem Grundstück errichten soll, ist am 21.08.2024 im Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat in einer nicht öffentlichen Sitzung beschlossen worden (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13126).

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat den Verkauf im Rahmen seines Anhörungsrechts in seiner Sitzung am 20.09.2023 zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen kann aufgrund der Ausführungen nicht entsprochen werden.

3. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 09.04.2024 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 09.04.2024 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01872 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 09.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler
Bezirksausschussvorsitzender

Jacqueline Charlier
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - GW Ost**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Mitte

D-II-V / Stadtratsprotokolle

BAU-G HA

KR-IS-KD-GV-WO

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

(Bitte Kopie des Originals beifügen)

Der Beschluss des BA des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht

(Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Der Beschluss des BA des 05. Stadtbezirkes - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____